

Die oberoargauischen Grundherrschaften der Stadt Burgdorf

Autor(en): **Ochsenbein, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **20 (1910-1911)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-370875>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die oberaargauischen Grundherrschaften der Stadt Burgdorf.

Von *Rudolf Ochsenbein.*

I. Die Erwerbungen Burgdorfs 1394—1435.

Unter den Städten des bernischen Gebietes nahm Burgdorf eine besonders bevorzugte Stellung ein. Wohl besaßen auch andere Städte und Landschaften ihre Sonderrechte und Privilegien, keine aber dazu noch einen so ansehnlichen Besitz von Twingherrschaften, den die Stadt erst nach ihrer Zugehörigkeit an Bern erworben und der bis 1798 einen beträchtlichen Teil ihrer Einkünfte bildete.

Diese Ausnahmestellung verdankte die einstige Residenz des gräflich kyburgischen Hauses den ihr von ihren Herren gewährten Rechten und Freiheiten, und als die Schuldenlast der Herrschaft immer mehr wuchs, ihr notgedrungen verkauften und verpfändeten Besitzungen und Einkünften. Die erste *H a n d v e s t e* verlieh Eberhard I., der Gemahl Annas von Kyburg, der Stadt den 29. Mai 1273¹⁾. Seine Nachfolger bestätigten und erweiterten deren Rechte. (23. März 1316, 8. Nov. und 7. Dez. 1322.)²⁾ Eberhard II., der Brudermörder, bestimmte den 23. Februar 1323³⁾ die Burgernziele, innert deren die Stadt befugt war, „über lib vnd gut ze richten“. Den 9. Sept. 1325⁴⁾ übergab er ihr die Allmend als Eigen, und den 2. Mai 1331⁵⁾ erklärte er, dass die Stadt und ihre Bürger niemals in irgend einer Weise für die Herrschaft Pfand sein sollten. Den 22. Nov. 1335⁶⁾ sahen Eberhard und seine Gemahlin, Anastasia von Signau, der Burgdorf als Leibgeding verschrieben worden, sich genötigt, der Stadt den *Zoll*, die *Fleischschaal*, die *Brotschaal* und den *Jahr-*

marktzins um 1000 ₤ Pfennige zu verkaufen. Anastasia und ihre Söhne verpfändeten den 8. Mai 1372⁷⁾ Burgdorf unter Vorbehalt der Wiederlösung den Emmenzoll um 412 Gulden, und den 23. Februar 1374⁸⁾ bezahlte die Stadt als Bürge der Grafen drei Bürgern Berns eine Schuld von 300 Gulden.

Der unglückselige Streich des Grafen Rudolf gegen die Stadt Solothurn versetzte der kyburgischen Herrschaft den Todesstoss. Treu stand Burgdorf seinen Herren bei der Verteidigung gegen Bern und seine Verbündeten zur Seite — aller Widerstand war umsonst. Im Waffenstillstand vom 11. April 1383 verhandeln Schultheiss, Rat und Burger von Burgdorf „mit rat, gunst und willen“ des Grafen Berchtold, und die Stadt liess sich, falls sie an Bern fallen sollte, schon jetzt alle ihre Rechte und Freiheiten zusichern. Am 28. August 1383 vermehrte Graf Berchtold als letzte Gunstbezeugung die Freiheiten der Stadt zur Belohnung ihrer erwiesenen Treue, indem er ihr noch die Zollfreiheit in allen kyburgischen Gebieten gewährte, ferner das unbeschränkte Eigentumsrecht über die Allmend und die Gerichtsbarkeit erweiterte. Am 5. April 1384 ging Burgdorf nach langen mühsamen Verhandlungen in Berns Besitz über. Nachdem am 25. April die Stadt von den Grafen ihrer Eide und Pflichten entbunden worden war, erfolgte am gleichen Tage die feierliche Besitznahme durch Schultheiss Otto von Bubenberg und die bernischen Gesandten, die eidlich beschworen „die burgere vnd die gemeinde der statt Burgdorff vnd alle ire nachkommen ewigklichen lassen ze belybene vnd sy ze beschirmen vnd behalten by allen iren Vryheiten, rechtungen vnd alten guten gewonheiten“. Die Freude über die Erwerbung spricht deutlich aus den Worten der Bestätigungsurkunde: „Wondt sy sich dess mit vns billichen erfröuwen söndt, dass wir, die von Berne, ir nüwe herrschafft, niemand verbunden sindt, wondt dem heiligen römischen ryche . . .“

Der Krieg hatte aber nicht nur das kyburgische Haus vernichtet, sondern auch sein Dienstmannenadel wurde in das Verhängnis mitgerissen. Verschuldet, oder dem Aussterben nahe, musste er sich seiner Besitzungen entäussern. Bern, durch den Kauf von Burgdorf und anderer Gebiete sowie durch den Krieg finanziell ebenfalls schwer belastet⁹⁾, begünstigte den Ankauf dieser Herrschaften durch seine Angehörigen. Als Siegler der meisten Kaufurkunden Burgdorfs erscheint der bernische Schultheiss. In kluger Voraussicht der kommenden Ereignisse hatte die Stadt 1381 für 10 Jahre die Satzung erlassen, dass weder die Stadt, noch einer ihrer Bürger, jemand Geld leihen oder aufnehmen sollte, „denne alleine das ze vnser statt Burgdorff nutz vnd notturfft kommen soll“.

Die erste Erwerbun g Burgdorfs war die Herrschaft R ü t s c h e l e n am 25. Januar 1394 von Hemmann von Mattstetten, dem Letzten seines Geschlechtes. Um 220 ũ guter Steblerpfennige, gemeiner ze Berne, verkaufte er, „mit sonderlichem rathe vnd gehellung der edlen Herr Conradt von Burgenstein, ritters, vnd Hannsen von Buchsee, miner guten fründen vnd nechsten lidmagen“ den Twing zu Rütshelen „vnd die lüthen, so darinn gehört“ mit v o l l e r Herrschaft, wie sie sein Vater Petermann von den Söhnen Eberhards II. um 400 ũ alter Pfennige gekauft. Besiegler des Kaufbriefes: Ludwig von Seftigen, Schultheiss von Bern und Oheim Hemmanns, sowie die genannten Edelleute.

Schon das folgende Jahr erfolgte eine noch beträchtlichere Erwerbung. Enz Matter¹⁰⁾ von Bern und seine Frau Anna Junker verkauften am 30. April 1395 Dorf, Gericht, Twing und Bann zu G r a s s w i l , „mit allem dem, so inn dasselbe Amt gehört, mit lüthen, wo die gesessen sind, mit gütern, mit hölzern, mit acher, mit mad, mit holz, mit velld, mit stüüren, mit nutzen, mit zinssen“, wie sie Matters Schwiegervater, Hans Junker von Solothurn, den

23. April 1370¹¹⁾ von den Kyburgern um 400 Florentinergulden gekauft hatte, um die gleiche Summe. (Besiegelt für die Verkäufer von Schultheiss Ludwig von Seftigen.)

Zu den im Kaufbriefe genannten Wäldern gehörte der *Steiniberg*, ein Buchenwald von 200 Jucharten, den Burgdorf 1545 den Ober- und Niedergrasswilern für 10 Viertel Dinkel jährlichen Zinses überliess unter Vorbehalt der Acherums und Holzschlagsrechte. 1770 wurden den Grasswilern auch diese Rechte für 3500 fl verkauft.

Der Kauf der Herrschaft Grasswil war jedoch nicht ein friedlicher. Matter und Burgdorf lagen im Streite wegen dem Bezuge der Steuern der Eigenleute. Am gleichen Tage fällten Schultheiss, Rätb und Heimlicher von Bern folgenden Entscheid: „alls stösse vnd misshellung vfgstandten sindt vnd jetzt lange zyt gwärt handt . . . nämlich, ann demselben ampte, sonderlich an den lüthen, dieselben ehelüthe die von Burgdorff bekümbereant vnd sinnen, alles were das inen, inn nün jaren ir gewonlich stüür nit vellangen möcht von den eigenlüthen . . .“ Der Spruch lautet: Matter und seine Frau haben den Twing mit allen Nutzungen und Rechten nach Weisung des Kaufbriefes, wie sie ihn von der Herrschaft Kyburg erhalten, Burgdorf zu übergeben, und dieses kann die Herrschaft „nutzen von da an, wo si inen gehört“. Die Kaufsumme ist in 4 jährlichen Raten abzutragen und zu verbürgen.

Am 30. September 1400 verkaufte sodann der Edelknecht Götz von Hüenberg um 20 Florentinergulden „ze fryem, lidigen eigen“ an Burgdorf Gericht, Twing und Bann im Wyl bei Rütshelen, samt 2 Gütern daselbst; „das eine gibt jährlich 2 Vierdung Dinkel, ein Viertel Haber Burgdorfermäss¹²⁾ und 2 β Steblerpfennig Zins, das andere 2 Vierdung Dinkel und 2 β Steblerpfennig Zins“, ferner 12 β Steblerpfennig jährliche Vogtsteuer und $\frac{1}{3}$ aller ihm gehörenden Wälder im Wyl und zu Rütshelen. Die

andern zwei Drittel gehörten den dortigen Bauern, und 1561 überliess ihnen die Stadt auch ihren Anteil um 810 ₣.

Von grösserer Bedeutung war 1402 (Freitag nach Mitfasten) der Kauf der letzten Besitzungen der Grafen Berchtold I. und Egon II. von Kyburg in der Umgebung der Stadt. Für 200 Florentinergulden überliessen die beiden Burgdorf: Amt, Twing und Bann zu Grasswil, Twing und Bann zu Inkwil, Bikigen, Heimiswil und Rütshelen¹³⁾ und den Emmenzoll, der schon 1372 der Stadt verpfändet worden war. Weit wertvoller war aber die Erwerbung der im Kaufe inbegriffenen Waldungen, die noch jetzt der Stolz der Bürgergemeinde sind und die Zierde der Umgebung der Stadt bilden, nämlich das Roth, der Glörten, die Eichhalden, der Schneitenberg, das Pleer und der Galgenbühl, dann die Waldungen östlich der Stadt: Auenberg, Füstelberg, Stadelrain und Perenet (Bergäbnit)¹⁴⁾. Weiter 6 Jucharten Ackerland, „enenthalf dem Santbühl in der Gysnouw by dem Nussboum“. Auf diesen und dem Auenberg haftete zugunsten Klara Burgers, Witwe Hansens von Burgdorf, eine Pfandschuld von 62 ₣ Steblerpfennigen, welche die Stadt abzulösen hatte. Dann das Moos beim Tegelbrunnen (jetzt Weiergut) und das Moos zu Bikigen an Reitenegg grenzend. Letzteres veräusserte die Stadt 1695 für 1000 ₣ wieder und 1753 das Weiergut um 7350 Kronen. Die beiden Grafen versprachen auch für Graf Hartmann III. von Kyburg, „unser lieber Vetter und Bruder“, dass er mit dem Kaufe einverstanden sei.

Nach längerer Unterbrechung folgte den 6. April 1423 wieder eine grössere Erwerbung. Verena von Büttikon, geb. von Rormoos, Witwe Hemmanns, verkaufte mit Willen ihres Vogtes Heinrich Reber um 235 rheinische Goldgulden¹⁵⁾ der Stadt Burgdorf Twing und Bann zu Niederösch und die Hälfte desjenigen zu Oberösch, dazu den Buchwald, genannt Berg, und das Gut Breiten-

e g g bei Wynigen mit dem Eichwald H i n t e r h o l z , „mit stäg, mit weg, mit holz, mit veldt, mit allmendt, mit wunne, mit weide, mit wasseren, mit wasserrunsen, mit gerichtten, mit vischenzen, mit grund, mit gratt, mit allen rechten vnd ehehafftigen“. Es war alter Familienbesitz der von Rormoos, den die Verkäuferin veräußerte und sich davon noch vorbehielt, „den Schöblinsacher vnd die 2 Matten zum rychen Brunnen bei Reitenegg“, sowie Bauholz nach Bedarf für die Mühle und Bläuwe zu Niederösch. (Besiegler des Kaufbriefes: Petermann Segensser, Tochtermann der Frau von Büttikon, und Petermann von Halten.)

Die andere Hälfte des Twings zu O b e r ö s c h gehörte dem Kloster Thorberg, das abwechselnd mit Burgdorf die Gerichtsbarkeit ausübte, das eine Jahr Burgdorf zu Oberösch und Thorberg das andere Jahr zu Ersigen, bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts Burgdorf vom Kloster durch Gegentauch den ganzen Twing erwarb. 1497 verlieh dann die Stadt den Wald B e r g einigen Bauern zu Niederösch gegen 11 Viertel Dinkel ewigen, unablöslichen Zinses, ebenso 1525 das K r i e g s h ö l z l i und das H i n t e r h o l z einigen Bauern zu Oberösch gegen 8 Viertel Dinkel jährlichen ewigen Zinses und 1551 einige Allmenden zu Niederösch gegen 16 ₤ Pfennige jährlichen Bodenzins.

Am 4. Juni 1424 kaufte die Stadt den ihr noch jetzt gehörenden B i n z b e r g nebst vielen andern Gütern zu Hasle usw. von Burkhard Achbermann und seiner Frau für 100 rheinische Gulden und 45 β jährlichen Leibgedings.

1428 verkauften Johann von Ergöuw und seine Frau Margret von Halten den halben B i k i g e r h o f für 300 rheinische Gulden an die Stadt. Die andere Hälfte kaufte 1448 um 255 rheinische Gulden der Burgdorfer Bürgermeister IteI Michel, und die Witwe seines Enkels, Anna im Werd, verkaufte sie 1555 um 1600 ₤ ebenfalls der Stadt. Der Bikiger Bodenzins betrug jährlich $17\frac{1}{2}$ β Pfennige, 20 Mütt Korn, 21 Hühner und 160 Eier.

Schon das folgende Jahr (Dienstag nach Jakobi 1429) war wieder ein erlöschendes Adelsgeschlecht genötigt, sich seines Besitzes zu entäussern. Thüring von Aarburg, Freiherr von Büron und Schenkenberg, der letzte Sprosse eines einst reichen und stolzen Stammes, und seine Gemahlin Margareta von Werdenberg-Heiligenberg verkauften um 814 rheinische Gulden der Stadt Burgdorf Gericht, Twing und Bann zu Bettenhausen, „mit aller voller herrschafft unz an den tod“, ebenso die Hälfte des Gerichts, Twings und Banns zu Thörigen, „mit tafern, vischenzen, bussen, zinssen vnd allen rechten so darzu gehört; denne alle min eigenen lüthe, man, frouwen vnd kindt“, weiter 3 Schupposen auf dem Homberg, 5 zu Bettenhausen, sowie verschiedene Matten und Aecker, deren Bodenzinse insgesamt 25 Viertel Dinkel, $8\frac{1}{2}$ Viertel Haber und 25 ₤ Pfennig nebst Hühnern und Eiern betragen und 1 ₤ Wachs an die Kirche zu Wynigen. Neben Thüring von Aarburg und seinem Schwager Wolfhard von Brandis besiegelt der bernische Schultheiss Rudolf Hofmeister den Kaufbrief.

Zur Bezahlung der Kaufsumme liess Burgdorf von den Brüdern Ulrich und Albrecht von Rhinach in Aarau durch Vermittlung ihres Schwagers Rudolf Hofmeister 700 Gulden gegen 35 *β* jährlichen Zinses und setzte die Stadtgüter als Pfand ein.

1509 (Freitag nach Mitfasten) erwarb Burgdorf von der Stadt Bern um 80 Gulden à 2 ₤ einen weitem Viertel des Gerichts von Thörigen, der einst im Besitze der Edlen vom Stein war. Der Kauf umfasste ausser den Herrschaftsrechten noch einen Wald, die Ernizhalden, der 1620 für 100 Kronen wieder an Bettenhausen veräussert wurde, 2 Teile des Goldisbergwaldes bei Hermiswil (einen Teil verkaufte die Stadt 1569 wieder um 700 Gulden und den Rest 1584 für 1120 ₤ an Hans We-

ber zu Riedwil), sodann einen Teil des Waldes an der Halde ob der St. Ulrichskirche zu Thörigen, den andern besass sie schon und den Bach zu Hermiswil, wovon $\frac{1}{3}$ der Rechte, sowie $\frac{1}{3}$ derjenigen des Goldisbergwaldes der Stadt Solothurn gehörte.

1510 kaufte Burgdorf von Sebastian von Luternau noch den letzten Viertel des Gerichts von Thörigen um 43 Gulden, so dass der ganze Twing nun wieder in einer Hand vereinigt war.

Die Ebbe in der Stadtkasse von 1429 scheint nur eine vorübergehende gewesen zu sein, denn schon am 5. März 1431 machte die Stadt ihre grösste Erwerbung, die Herrschaft Gutenburg und Zubehörden, für die beträchtliche Summe von 4757 rheinischen Gulden. Der schon genannte Thüring von Aarburg verkaufte um diesen Preis „mit sonderem Vrloub, gunst vnd willen der fürsichtigen, wysen, der Schultheiss, Räthen vnd der Burgere von Berne, miner lieben Herren, den frommen, wysen, dem Schultheiss, Räthen vnd den Burgeren gemeinlich von Burgdorff“:

- a) Burg und Burgstal zu Gutenburg mit aller zugehörte.
- b) Gericht, Twing und Bann zu Lotzwil, „mit aller vnd voller Herrschaft vnz an den tod“, mit den Fischenzen „von Stälis weg vnz gan Wynstegen, giltet ze zinse 13 ₰ Pfennige“.
- c) An Futterhaber und Futterhühnern: (jährlich 82 Mütt und 499 Stück)
 - zu Lotzwil von jedem Haus 1 Vierdung Haber und 1 Fassnachtshuhn;
 - zu Madiswil im Niederdorf von jedem Haus 1 Vierdung Haber oder 1 Fassnachtshuhn;
 - zu Madiswil im Oberdorf und zu Mettenbach von jedem Haus 1 Vierdung Haber und 1 Fassnachtshuhn (die Hälfte des Ertrags gehörte

der Herrschaft Grünenberg und kam 1432 an Aarwangen);

zu Richiswil, im Thal, Auswil und Durraach jedes Haus 1 Vierdung Haber und 1 Huhn;

zu Bezlisberg jedes Haus 1 Vierdung Haber (die Hälfte zu Grünenberg);

zu Busswil, Rippeswil und im Holz jedes Haus 1 Vierdung Haber und 1 Huhn;

zu Rütshelen jedes Haus 1 Vierdung Haber oder 1 Huhn;

zu Langenthal jedes Haus 1 Vierdung Haber ($\frac{1}{2}$ zu Grünenberg).

- d) Die Dienste und Tagwen: Wer im Gerichte Lotzwil gesessen ist, jährlich jeder 2 Tage.
- e) Die Steuer, jährlich 40 ₣ betragend, von den Leibeigenen zu Roggwil, Langenthal, Schoren, Lotzwil, Melchnau und Leimiswil¹⁶).
- f) Die Wälder, die zum Schlosse Gutenberg gehören: der Schauenberg, die Bisegg (später denen von Rütshelen und im Wyl gegen einen jährlichen Zins von 2 Mäss Haber von jedem Hause abgetreten), die Hälfte des Schmidwaldes (1572 der Stadt Brugg für 600 Kronen verkauft), die Sonnen, der Rippelstein, das Lengholz und der von Aarburgwald zu Langenthal (1551 an Langenthal für 80 Gulden verkauft).
- g) Drei Weiher, einer bei der Burg, einer im Rossbach und einer zu den alten Bürgen (Bürgisweiher). Letzteren verkaufte die Stadt bald wieder, 1507 kaufte sie ihn von Bendicht Beppet von Burgdorf und Marg. Kupferschmid, seiner Frau, die ihn von ihrem Vater Lorenz K., des Rats, geerbt, um 60 ₣ Pfennige zurück, und 1771 veräusserte die Stadt ihn wieder um 150 Kronen an den Wirt Jakob Kläy zu Bützberg.
- h) Den Hof bei dem Schlosse Gutenberg, dessen Boden-

zins 5 Viertel Roggen, 5 Viertel Dinkel, 6 Viertel Haber, 6 Hühner und 40 Eier betrug, sowie eine *M a t t e*, 12 Maad haltend, mit Scheune, genannt das „heilig Lee“ (Helgenloh), Zins 21 ℔ Pfennige.

In den vollen Besitz des Gutenburghofes kam Burgdorf jedoch erst 1676 und 1678 durch Kauf von den Gebrüdern Ulrich und Andreas Christen um 6203 ℔ , und den 27. April 1850 wurde er, nachdem ein Bad dort um die Mitte des 18. Jahrhunderts errichtet worden war, als letzte Besetzung der Stadt ausserhalb ihrer Grenzen, für 202,000 Fr. verkauft. Der jährliche Zinsertrag des Gutenburghofes betrug nach der vollen Erwerbung 482 ℔ und der Ertrag der Waldungen 1778—89 jährlich durchschnittlich 529 Kronen.

- i) 21 $\frac{1}{2}$ Schupposen zu Lotzwil und Bleienbach, nebst Matten, Aeckern und Hofstätten, ferner 10 Schupposen zu Madiswil, Wissbach, Richiswil, Mettenbach und Melchnau, nebst kleinern Gütern. Der Gesamtzinsertrag dieser 31 $\frac{1}{2}$ Schupposen war 77 $\frac{3}{4}$ Viertel Dinkel, 11 Viertel Roggen, 38 Viertel Haber, 24 Viertel Mühlekorn und 20 ℔ 14 β Pfennige Zinsen.
- k) Die *V o g t s t e u e r n* der Herrschaft Gutenberg von verschiedenen kleinern Gütern, teils in natura, teils in Geld.
- l) Die *M ü h l e* und *B l ä u e* zu Lotzwil. Zins 18 Viertel Mühlekorn, 3 $\frac{1}{2}$ ℔ 5 β Pfennige und 1 fettes Schwein oder dafür 30 β .
Die *S ä g e*. Zins 35 β . Die *S c h m i e d e*. Zins 5 β .
Die Hälfte der *M ü h l e* zu Madiswil. Zins 6 Viertel Mühlekorn und 15 β .

Unter den Besiegeln des umfangreichen Dokumentes befand sich neben dem bernischen Schultheissen Hofmeister auch Wilhelm von Grünenberg, der ein Jahr später

seinen eigenen reichen Besitz, die Herrschaft Aarwangen, der Stadt Bern verkaufte.

Margareta von Werdenberg beurkundete am 1. April 1431, dass sie den Kauf genehmige, nachdem ihr Gemahl Thüring, der ihr die Herrschaft Gutenberg als Ehesteuer verschrieben, sie für ihre Ansprüche auf die Herrschaft Büron angewiesen habe.

Am Palmsamstag 1435 erwarb Burgdorf schliesslich die letzte Twingherrschaft: Kleindietwil. Die Edelknechte Niklaus und Hans Görie, genannt die Kriechen, verkauften mit Einwilligung des Freiherrn Heinrich von Rosenegg, Herrn zu Wartenfels, von dem sie die Herrschaft pfandweise gegen Wiederlosungsrecht besassen, um 40 rheinische Gulden Twing und Bann zu Kleindietwil, samt Zugehörden, und am gleichen Tage noch die Fischenzen in der Langeten von Wynstegen an aufwärts, bis wo die Fischenzen von Herrn Grimm sel. von Grünenberg beginnen, um 90 Gulden.

So war, nachdem Bern 1406 Wangen und 1432 Aarwangen erworben, der ganze Oberaargau bernischer Besitz geworden. Die Güter der Johanniterkomthurei Thunstetten zog Bern dann bei der Reformation an sich, einzig die Besitzungen des Klosters St. Urban in Langenthal verblieben in dessen Händen bis 1798.

Innert 42 Jahren hatte die Stadt Burgdorf einen stattlichen Besitz von Twingen erworben, der 19 Gemeinden umfasste; ein beredtes Zeugnis der Unternehmungslust und Tatkraft ihrer Bürger!

II. Die Verwaltung.

Aus den erkaufte Herrschaften wurden 2 Vogteien gebildet:

1. Lotzwil mit den 2 Gerichten:

- a) Lotzwil, mit Gutenberg, Rütschelen und Kleindietwil.
 - b) Thörigen mit Bettenhausen und von 1565 bis 1720 Inkwil.
2. Grasswil mit den 3 Gerichten:
- a) Grasswil, nebst Seeberg und Riedtwil und bis 25. Januar 1565 Inkwil.
 - b) Ober- und Niederösch mit Rumendingen und Bikigen.
 - c) Heimiswil.

Die Herrschaft Inkwil veräusserte Burgdorf den 4. März 1720 an den Welschseckelmeister Hieronymus von Erlach, Herr zu Thunstetten, um 8000 ₣. Die schweren Brandunglücke, die 1706 und 1715¹⁾ die Stadt betroffen, waren die Hauptursache des Verkaufes. Burgdorf hatte sich zwar das Wiederlosungsrecht vorbehalten, machte aber keinen Gebrauch davon, als H. v. Erlach schon das folgende Jahr die Herrschaft an Bern gegen die Herrschaftsrechte von Thunstetten vertauschte.

Die beiden Vögte wurden aus den Mitgliedern des Kleinen Rates von Burgdorf auf eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt und hatten jährlich Rechnung abzulegen. Von 1437—1798 amtierten 83 Vögte in Lotzwil und von 1441 bis 1798 93 in Grasswil. Daneben wurde noch für jede Vogtei ein Amtschreiber aus der Burgerschaft der Stadt gewählt.

Die Vögte hatten jedoch nicht ihren ständigen Sitz in ihren Vogteien, und ihre Befugnisse und Einkünfte waren im Vergleiche mit denjenigen bernischer Landvögte sehr bescheidene. Die Vögte bezogen die in den Urbarien sorgfältig verzeichneten Bodenzinse und Naturalabgaben, die Steuern der Eigenleute bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft, die im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts erfolgte. Sie übten die niedere Gerichtsbarkeit aus, deren Kompetenzen durch die Verträge mit Bern geregelt waren;

ferner beaufsichtigten sie die Waldungen und Fischenzen; sie ordneten die nötigen Führungen und Tagwen an, zu denen die Herrschaftsangehörigen verpflichtet waren. Die Vögte sorgten für den Unterhalt der Kornspeicher und der andern der Stadt gehörenden Gebäude. Als Zeichen der Gerichtsbarkeit prangten „für begangene Unzüchten“ in jedem Gerichte Stock und Trülle mit dem Fähnlein in der Stadtfarbe, und der Unterhalt dieser der damaligen Justizpflege unentbehrlichen Strafmittel bildet einen ständigen Posten in den Rechnungen. Die Vögte besetzten alljährlich die Untergerichte und hatten die Marchbegehungen auszuführen, oft gemeinsam mit den Landvögten zu Wangen und Trachselwald, und bis ins 17. Jahrhundert lag dem Lotzwilvogt auch die Harnischschau und Musterung in der Herrschaft Gutenberg ob. Auf Neujahr hatten die Vögte die Vogtshühner und Eier der Stadt abzuliefern und nach Rechnungsablage die Getreidevorräte dem städtischen Kornamte zuzuführen, soweit das Getreide nicht zu Besoldungen usw. verwendet wurde. Wohl die angenehmste der vielen Amtspflichten des Lotzwilvogtes war das Fischen alljährlich im waldumschlossenen Bürgisweiher zwischen Melchnau und Madiswil. Bei kühlem Wein und am lodern den Herdfeuer mag er für einige Stunden die Mühen seines Amtes vergessen haben. Ebenso hatte der Grasswilvogt einen Weiher zu Kirchberg, der dem Predikanten gehörte, für die Stadt gepachtet. Die gefangenen Fische wurden dann im Rathause bei einem Mahle der Ratsherren verspiesen. Die allezeit sparsame Finanzverwaltung der Stadt machte jedoch diesem Idyll bald ein Ende; der Bürgisweiher wurde, nachdem dort ein Bad errichtet worden, verpachtet und später verkauft.

Als Unterbeamte der Vögte funktionierten die Weibel der fünf Gerichte, die der Stadt Ehrenfarbe trugen, wie auch der Ammann von Rumendingen und der Lehenmann von Gutenberg, letzterer als Waldhüter, die Bannwarte

und Ambeiler. Der Weibel von Lotzwil bezog bis 1605 die Gefälle der Herrschaft Gutenberg und legte die Rechnung ab, während der Vogt nur die Oberaufsicht führte.

Die Kontrolle war eine genaue, einerseits durch den Rat von Burgdorf ausgeübt, in dem stets frühere Herrschaftsvögte sassen, anderseits wachten der Landvogt von Wangen und seine Freiweibel eifersüchtig, dass Berns Hoheitsrechte gewahrt blieben. Gar oft suchten sie die Rechte des Twingherren zu ihren Gunsten zu schmälern, und Kompetenzkonflikte waren nicht selten. Den Untertanen der Grundherren stand zudem das Appellationsrecht gegen die Entscheide der Vögte an die Obrigkeit offen, so dass Uebergriffe und Unregelmässigkeiten in der Verwaltung der burgdorfischen Vögte sehr selten vorkamen.

Die Einnahmen der Vogtei Lotzwil betruhen in den Jahren 1640—80 in bar jährlich 415—440 ₣, in natura: Dinkel 122 Mütt 3 Mäss, Haber 67 Mütt 6 Mäss, wovon 27 Mütt Futterhaber, Roggen 7 Mütt 5 Mäss und Mühlekorn 22 Mütt. Von 1761—98 betruhen sie jährlich in bar 89—110 Kronen, in natura: Dinkel 83 Mütt 8 Mäss, Haber 54 Mütt 10 Mäss, wovon 26 Mütt 8 Mäss Futterhaber, Roggen 5 Mütt 1 Mäss und Mühlekorn 14 Mütt 8 Mäss, waren also gesunken. Selbst im Bauernkriegsjahre und 1797/98 gingen die Abgaben regelmässig ein. Die Bareinnahmen bestunden aus den unablässlichen Bodenzinsen, die 12—15 Kronen betruhen, den ablösslichen Gültenszinsen, jährlich 35 Kronen, Zinsen von Beunden und Rütinen, dem Ertrage der Fischenzen von Lotzwil und Thörigen und dem Lehenszinse des Gutenberghofes, der 30 Kronen und von 1774 an 40 Kronen abwarf. Die Naturalabgaben waren neben dem Futterhaber, der als Steuer auf den einzelnen Haushaltungen lastete, wie der Kaufbrief der Herrschaft Gutenberg zeigt, meist sogenannte unablässliche Bodenzinse, die die Stadt als Oberlehensherr bezog.

Geringer waren die Einnahmen der Vogtei Grass-

w i l. Von 1640—80 warfen sie in bar jährlich 153—170 ₰ ab, in natura: Dinkel 69 Mütt 1 Mäss und 27 Mütt Futterhaben. In den Jahren 1761—98 betrugen sie in bar 52—65 Kronen, in natura noch 61 Mütt Dinkel und 15 Mütt Futterhaber. Die Bareinnahmen bestanden ebenfalls aus unablösblichen Bodenzinsen, jährlich 23—25 Kronen, den ablösblichen Gültenzinsen, dem Ertrage des Heuzehntens von Niederösch, jährlich 23 Kronen, dem Jungenzehnten von Niederösch, den Lehenzinsen von kleinern Gütern und einigen Brunnenzinsen. Die Naturalabgaben waren unablösbliche Bodenzinse für die Nutzung der Wälder, z. B. den Steiniberg; der Meyer zu Bikigen hatte 20 Mütt Dinkel als Zins zu geben, der Lehenmann zu Seeberg 5 Mütt 4 Mäss, der Müller zu Heimiswil 3 Mütt 4 Mäss und der Lehenmann zu Utzenstorf 2 Mütt. Nicht verrechnet sind die Vogtshühner, aus beiden Vogteien 1337 Stück, und die Eier, 5667 Stück, welche die Vögte direkt abzuliefern hatten, und der Ertrag der Wälder, der im 17. Jahrhundert noch beträchtlich war; später wurden die Wälder meist verliehen.

Von diesen Einnahmen floss jedoch nur der kleinere Teil direkt in den Stadtseckel, der grössere Teil wurde zu Besoldungen der Beamten und zu Unterstützungen verwendet; die Restanzen hatte der Vogt nach Ablauf der Amtszeit abzuliefern.

Der S t a d t s c h r e i b e r erhielt vom Lotzwilvogt 10 und vom Grasswilvogte 6 Kronen, der P r o v i s o r bis 1761 je 7 Kronen 5 Batzen und der Deutschlehrmeister vom Lotzwilvogte 10 Kronen. Der Lotzwilvogt hatte ferner auszurichten den Stadtschützen 300 ₰, später 36 Kronen, den Schützen von Lotzwil und Thörigen 2 Kronen 10 Batzen, ebensoviel erhielten die Schützen von Heimiswil und Riedtwil von dem Grasswilvogte, und den Zinsleuten richtete er bei Ueberbringung des Zinses ein Trinkgeld aus; der Meyer von Bikigen erhielt 15 Batzen, für den Zins von

Oesch und Grasswil gab er je $7\frac{1}{2}$ Batzen und dem Müller von Heimiswil 3 Batzen.

Die Naturalabgaben wurden ebenfalls zu Besoldungen verwendet. Der Lotzwilvogt hatte jährlich auszurichten: den 12 Kleinräten der Stadt, dem Stadtschreiber und dem Kleinweibel je 1 Mütt Haber, im 17. Jahrhundert 3 Mütt Dinkel und $1\frac{1}{2}$ Mütt Haber. Der Kleinweibel erhielt zeitweise noch extra 10—13 Mütt Dinkel, die Weibel zu Thörigen und Lotzwil und die 2 Waldhüter zu Gutenberg je 2 Mütt Dinkel und 2 Mütt Haber. Ferner erhielten die 2 Iseler²⁾ je 1 Mütt Dinkel, die 2 Stadtboten 12, später 16 Mütt, die 2—4 Stadtdragoner 2 Mütt 4 Mäss Haber, für Musterrungen noch extra 4 Mütt, die 2 Hochwächter je 4 Mütt Dinkel, der Viehhirt 1 Mütt, der Mauser 3 Mütt, der Wasenmeister 4 Mütt Dinkel und 4 Mütt Haber, die 4 Torwächter 8 Mütt 8 Mäss Dinkel und für die Gemeinwerkführungen wurden 8—10 Mütt Haber ausgerichtet.

Der Grasswilvogt hatte dem Ammann von Rumendingen 1 Mütt 4 Mäss Dinkel und 8 Mäss Haber zu verabfolgen, den Armen der Stadt 12—14 Mütt Dinkel und den Armen zu Oberburg und Heimiswil je 4 Mütt; früher wurden an Dürftige noch besondere Spenden ausgerichtet. Das für die Armen der Stadt bestimmte Getreide hatte der Vogt auf Rechnung der Stadt mahlen und backen zu lassen, und die „Spendmütschen“ wurden an einem Montag im Juni verteilt, wofür der Vogt der damit beauftragten Kommission nebst einer Gratifikation noch ein Essen verabreichte; die Auslagen betragen für diese Spende 16—18 Kronen. Auch die Ratsherren hielten im 17. Jahrhundert ihren Neujahrschmaus im Ratshause, den der Lotzwilvogt zu bestreiten hatte; infolge des Sinkens der Einnahmen wurde dieser Brauch abgeschafft. Grössere Ausgaben verursachten der Unterhalt der Kornspeicher, die Weibelmäntel, der letzte, 1798 für den Lotzwilweibel angeschaffte, kostete 18 Kro-

nen 3 Batzen, und der Unterhalt der Pranger, der letzte, 1792 zu Riedtwil erneuerte, kostete 14 Kronen 6 Batzen.

Und nun die Besoldung der Vögte für ihre vielen Amtspflichten. Der Lotzwilvogt erhielt im 17. Jahrhundert in bar 15 ₣ und 5 ₣ für jeden Tag, den er dem Amte widmen musste, nebst Vergütung der Auslagen für den Unterhalt, in natura, neben seiner Ratsbesoldung 9 Mütt Dinkel und 9 Mütt Haber. Im 18. Jahrhundert wurde sein Einkommen festgesetzt: Besoldung 4 Kronen 12¹/₂ Batzen und 13 Kronen Entschädigung für ein früher als zeitweise Wohnung benutztes Stöcklein zu Gutenberg und ein Gütlein, das „Heilig Lee“. Für das Einsammeln des Getreides erhielt er 8 Kronen, für das Ueberbringen der Vogts-hühner 1 Krone 5 Batzen und für eine Marchbegehung 6—7 Kronen nebst Entschädigung für den Unterhalt, und dazu an Getreide 6 Mütt Dinkel und 1 Mütt Haber.

Noch geringer war die Besoldung des Grasswilvogtes, im 17. Jahrhundert erhielt er für die Rechnung 3 ₣ und 3 ₣ Taggeld, in natura 9 Mütt Dinkel und 2 Mütt Haber. Im 18. Jahrhundert 5 ₣ Taggeld und 6 Mütt Dinkel und 3 Mütt Haber. Von den Bussgeldern, die einen beträchtlichen Teil der Einkünfte der bernischen Landvögte bildeten, hatte der Grasswilvogt jährlich 6 Kronen zu verrechnen, sein Kollege 1¹/₂ Kronen, den Rest hatten sie mit den Gerichtssässen und Weibeln für ihre Auslagen zu teilen.

Trotz dieser bescheidenen Einkünfte waren diese Aemter dennoch gesucht, und der Burgdorferburger, dem die Ballote³) ein solches Amt bescherte, war nicht weniger stolz darauf, als der regimentsfähige Bernburger auf sein weit einträglicheres.

III. Verträge mit Bern und Rechtsverhältnisse.

Im Jahre 1406 hatte Bern die *Landgrafschaft* erworben und sich 1415 von Kaiser Sigismund deren Privilegien, die unter den Grafen von Buchegg und Kyburg

durch die Twingherren vielfach beschränkt worden waren, bestätigen lassen. Macht- und kraftvoll, im Bewusstsein der hohen Würde, suchte Bern als Vertreter der Reichsgewalt seine Stellung gegenüber den Twingherren zu wahren und zu befestigen. Die landgräfliche Gewalt entwickelte sich zur Landeshoheit, und die verwickelten Verwaltungsverhältnisse zwangen zu einer einheitlicheren, strafferen Organisation. Teils freiwillig, teils gezwungen mussten sich die Twingherren den veränderten Verhältnissen fügen. Auch Burgdorf glaubte auf Grund seiner Handveste und Kaufurkunden für seine Twingherrschaften die volle Herrschaft beanspruchen zu können und gleichberechtigt neben Bern sie ausüben. Im Jahre 1387 hatte es 2 Ratsglieder an das Hofgericht zu Rottwyl gesandt, um einen Vidimus der von Karl IV. 1365 der Stadt Bern gewährten Freiheiten zu erlangen und auch erhalten mit der Erklärung, „dass die von Burgdorff als *M i t b u r g e r* der von Bern, ebenfalls dieser Gnaden und Freiheiten teilhaftig werden sollten“. Die Stadt wagte es jedoch nicht, diese Rechte für ihre Herrschaften geltend zu machen und musste gleich den andern Twingherren Berns Oberhoheit anerkennen.

Durch folgende Verträge setzte Bern seine Hoheitsrechte gegenüber der Stadt Burgdorf fest:

1. Im *A u s b u r g e r v e r t r a g* von 1431 überliess es Burgdorf die acht Dörfer Affoltern, Dürrenrot, Hasle, Kirchberg, Koppigen, Rütli, Hindelbank und Wynigen, in welchen die Stadt allein Bürger aufnehmen und Steuern erheben konnte. 1438 wurden auf die Beschwerde Burgdorfs, dass Bern trotz Vertrag Ausburger in den genannten acht Gemeinden aufnehme, Burgdorf für 12 Jahre noch die drei Gemeinden Ursenbach, Rohrbach und Eriswil beigelegt.

2. Der *V e r t r a g* vom 14. *M a i* 1460 ordnete die Verhältnisse zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit

in den Twingherrschaften. Die beiden Vogteien wurden mit Ausnahme des Gerichts Heimiswil dem Landvogte von Wangen zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit unterstellt; Heimiswil, obschon zur Landvogtei Burgdorf gehörend, dem Landvogte von Trachselwald. Wahrscheinlich wegen der Sonderstellung der Stadt, die in ihren Burgernzielen die hohe Gerichtsbarkeit ausübte, also vom Landgerichte befreit war, wurde dem bernischen Schultheissen in Burgdorf, der den Rat der Stadt präsierte, nicht zugleich auch die Verwaltung des Landgerichts anvertraut.

Der Vertrag bestimmte:

1. Bern, als Inhaber der hohen Gerichte, gehört „was Lyb, Leben vnd Glid angaht, ouch alle Straffen vnd Bussen nach der Hohen Gerichten Recht, alle Trostungsbrüche, die so mit gethat undt hand angleit beschehend, oder da eins dem andern in trostung an sin Ehr redet vnd der so semlichs redet, es unterstände ze bewysen“. Den niedern Gerichten gehören alle Trostungsbrüche „mit oder ohne gewafnete hand“ und die betreffenden Bussen.

2. Der Stadt Bern gehören die „10 Œ zu buss vsgesetzt vnd angesehen von denen ze züchen, die wider vnser Gebott der Ehe halb, namlichen, wo eins das ander der Ehe anspricht vnd in der Ansprach vnderliegt. Doch mögend die von B u r g d o r f f i r E i g e n l ü t h alls von der Eigenschafft wegen, ze der Ehe ze griffen, wysen vnd inen das gebieten, alls in semlichen billich vnd gewonlichen ist.“

3. W i l d b ä n n e , F e d e r s p i e l und g e f u n d e n G u t gehören den hohen Gerichten, ebenso das Recht Verbote und Verordnungen darüber zu erlassen. Den niedern Gerichten gehört „die Mulafe, die Hochflucht von gefundenen Impen“ und aus besondern Gnaden wird den Unsern von Burgdorf erlaubt, in den um die Stadt gelegenen Twingen und Wäldern zu jagen, ausgenommen zu Gutenberg.

4. Der Nachlass von Bastarden und Fremden, die ohne eheliche Leibeserben oder Testament sterben, fällt Bern zu.

5. Alle in den hohen Gerichten Eingesessenen sind verpflichtet, an den **L a n d t a g e n** zu erscheinen, wenn sie dazu geboten werden, „doch in bescheidenheit, nachdem vnd sy with gestossen sindt vnd nach gestalt vnd gelegenheit der sachen“.

6. Der hohen Gerichtsbarkeit steht allein das Recht zu, Satzungen und Gebote zu erlassen, Fehlbare dagegen zu bestrafen; alle andern Fälle, Frevel, Bussen und Strafen, die hier nicht genannt sind, gehören den niedern Gerichten.

7. „Alle von Burgdorff, Burgere vnd Eigenlütthe in der Grafschafft Wangen oder indrunt den gemelten Gerichten gesessen, von beschächenen Sachen wegen den hohen Gerichten gehörende“ können gegen genügende Bürgschaft freigelassen werden. Ausgenommen „alle schädliche Lüth, die von iro Missetat wägen, an Lib, Leben oder Glid, alls vor, ze bestraffende staht“.

Den 28. März 1544 wurde eine „Erlütterung“ mit Burgdorf getroffen, wegen **u n t e r s c h i e d l i c h e n B u s s e n s e i t d e r R e f o r m a t i o n**. Am 8. März 1542 hatte die Regierung mit den andern Twingherren sich über diese Bussen geeinigt, und Burgdorf verlangte die gleichen Zugeständnisse. „Als Wir nun die guten Dienste der Unseren von Burgdorff zuo Herzen genommen, habendt Wir, unserer gewohnten Gütte nach, Ir pitt gewilliget vnd glyche Erbreytung Ihrer Gerichten, wie hievor anderen Twingherren zuglassen“:

1. Alle Aenderungen der Zeremonien und Kirchengebräuche, das Recht Bussen und Strafen auszusprechen, sind der Regierung vorbehalten, ebenso gehören ihr alle diesbezüglichen Bussen über oder unter 10 ₣.

Die übrigen seit der Reformation erkannten Bussen soll Burgdorf befugt sein zu beziehen, „mit dem beding, dass sy sich des ersettigen“ und weitere Bussen, die noch

erkannt werden, seien sie hoch oder niedrig, gehören allein der Stadt Bern.

2. **Ausübung der Jagd und des Vogel- fangs:** Die Twingherren behaupten, in ihren Twingen und Bännen allein befugt zu sein, die Jagd auszuüben. „Wir, als frye Landesherrn, haben gelütteret und beschlossen: dass ein jeder Burger und Ingesessener, auch gemein Stuben und Gesellschaften allhier in der Stadt Bern, als frye Lüth und Burger, in unseren Landschaften zu eigenem Bruch und nit ous Fürkouf noch Gwerbswys, allenthalben jagen und voglen mögen und solches Inen in sonderbaren Twingherren hohen und nideren Gerichten nit versperrt, noch gwehrt werden“, unter Vorbehalt, dass nicht Schaden angerichtet werde, ansonst der Eigentümer Schadenersatz verlangen könne. Den Besitzern der **F i s c h e n z e n** ist das alleinige Nutzungsrecht gewährt und das Recht gegen Fehlbare Bussen auszusprechen, ebenso dürfen die Twingherren fremde, herumziehende Jäger und die, „so ouf feilen kouf und in gewerbwys jagend oder vogelnd wegweisen vnd strafen. Doch allweg das **F e d e r s p i e l** ussbedingt, wie das von alter har durch unsern Schultheissen und ander gebrucht worden ist.“

Durch diese Verträge und Vergleiche waren aber die Kompetenzkonflikte nicht alle beseitigt, und gar oft hatten Schultheiss und Rat solche zwischen ihrem Vogte zu Wangen und der Stadt Burgdorf und ihren Amtsleuten zu schlichten. Bald schwang der Bär drohend die Rute, selbst den Landvogt nicht schonend, bald suchte er wieder, landesväterlich gütig, die Streitenden zu beschwichtigen. Die nachfolgenden Entscheide der Regierung geben ein anschauliches Bild der gegenseitigen Beziehungen und der Rechtsverhältnisse.

1583. **Streitwegen Wirten in den niedern Gerichten.**

Der Freiweibel von Koppigen verklagte den Grasswiltvogt, Gebote und Verbote gegen die Wirte erlassen zu haben, die allein den hohen Gerichten zustehen. Die Regierung entscheidet, dass Burgdorf laut Kaufbrief von Lotzwil befugt sei, „von Wirten und Tavernen Gebote und Verbote zu erlassen“, auch Bussen auszusprechen, die den niedern Gerichten gehören, aber nicht höher als nach Vertrag von 1460.

1599. Streit wegen Mandatbussen.

Der Landvogt von Wangen und der Freiweibel zu Lotzwil klagten, Burgdorf spreche auch die Mandatbussen über 10 ₰ an und mache aus „grossen Bussen kleine“!

„Wir aber und vermelte Unsere Amptluth inn unnsere Namen, vermeint, dieselben söllindt Uns, als den Landesherren, die mächtig und gewaltig sind, von uffgesetzten Mandaten und Ordnungen ouch die Busse ze fordern.“ Es wird erkannt, die Mandatbussen über 10 ₰ gehören der Regierung, „also dass die von Burgdorff sich der Vordrung solcher Bussen nit mehr anmassen söllindt“. Jedoch aus Gnaden, wie es auch den andern Twingherren erlaubt worden, obwohl diese Bussen ebenfalls der Obrigkeit gehörten, darf Burgdorf die Bussen und Strafen beziehen, „die von wegen Übernemens Spys und Tranks verfallen mögind“.

„Was aber die Strafe der Zytzelgen halb, da etliche ehe und zuvor die Früchte allerdingen abgeführt, darin fahrend und busswürdig werdend, belangt, die 10 ₰ betragen, Uns vorbehalten.“

1606. Streit wegen Trostungsbrüchen und den betreffenden Bussen.

Urs Stauffiger hatte gegen Georg Kummer zwei Trostungsbrüche mit Worten begangen und war vom Vogte zu Wangen mit 50 ₰ Busse bedacht worden. Burgdorf verlangte die Busse nach Vertrag von 1460. Die Regierung entschied: Einfache Trostungsbrüche, mit Worten be-

gangen, gehören den niedern Gerichten, aber zwei oder mehr Trostungsbrüche, auch nur mit Worten geschehen, gehören als Malefizsache der Obrigkeit. Der Vogt von Wangen, der aber zwei Trostungsbrüche gleichzeitig bestraft hat, wird verhalten, Burgdorf für den ersten Fall 25 ₣ zurückzuerstatten.

1607. Die höhere Busse hebt die niedere nicht auf.

Drei Heimiswiler waren wegen „Zerwüstung, Gestüchels und Frevels“ gebüsst und zugleich wegen Gotteslästerung vom Landvogte zu einer höhern Busse verurteilt worden. Die Stadt reklamierte die erste Busse, und sie wurde ihr auch zuerkannt.

1733. Zehntfrevel zu Rumendingen.

Abraham Christen hatte einen kleinern Zehntfrevel begangen, den der Landvogt von Wangen bestrafen wollte. Der Rat von Bern weist den Fall Burgdorf zur Aburteilung zu, mit der Weisung „Milde walten zu lassen“.

1755. Kompetenzstreit mit dem Landvogte von Wangen.

Im Jahre 1755 waren die Beziehungen zwischen dem Landvogte von Wangen und Burgdorf so gespannt, dass die Stadt sich genötigt sah, in einer 12 Punkte umfassenden Beschwerdeschrift an die Regierung zu wenden, um die gegenseitigen Rechte festzustellen. Nach Untersuchung der beidseitigen Klagen und Beschwerden verfügte die Regierung:

I. Wegen den Huldigungsaufnahmen soll es bei gewohnter Uebung verbleiben¹⁾. Die Stadt hat das Recht, Gemeindeversammlungen in ihren Twingen ohne Bewilligung des Amtmanns zu veranstalten, doch nur in Sachen der niedern Gerichtsbarkeit und in Herrschaftsangelegenheiten und nur in einer Gemeinde; ausserordentliche Versammlungen und solche der gesamten

Twingherrschaft sind ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht gestattet.

II. **Ausübung der Rechte in Civil- und Prozessachen, Besetzung der Gerichtssässenstellen, Modus der Appellationen und Rekurse:**

Die Stadt Burgdorf soll wie bisher ihre bezüglichen Rechte ungehindert ausüben. Appellationen wegen Streitigkeiten, die von den Untergerichten beurteilt worden, gehen mit Uebergang des burgdorfischen Vogtes vor Schultheiss und Rat, sodann vor Rat und Burger zu Burgdorf und zuletzt an die Deutsche Appellationskammer; die Streitigkeiten, welche mit Uebergang der Untergerichte von den Vögten der Stadt Burgdorf beurteilt worden, gelangen zuerst vor Schultheiss und Rat zu Burgdorf allein und zuletzt an die Deutsche Appellationskammer.

III. **Polizei über Waag, Gewicht, Ellen, Mass und Mässfeckung; Brot, Wein und Fleischschätzung; Aufsicht über Wirthe und Pintenschenken:**

Die Regierung ist allein befugt bezügliche Verordnungen zu erlassen; hingegen ist die Aufsicht und Ueberwachung den niedern Gerichten überlassen, ebenso die Anstellung der betreffenden Beamten. In Streitigkeiten ist Burgdorf als Gerichtsherr kompetent, Strafen und Bussen auszusprechen, ausgenommen die Mandatbussen; hingegen ist die Stadt nicht berechtigt, die von der Regierung erteilten Ehehafften zu beschränken oder zu erweitern; die waltenden Streitigkeiten hat sie nach dem „dürren Buchstaben“ unserer Ordnungen und dem deutlichen Inhalte der Konzessionen zu beurteilen, sub beneficio recursus.

IV. **Vormundschaftsangelegenheiten:** Die Regierung findet, dass der Landvogt seine Kompetenzen überschritten und teilweise unrichtig ausgeübt hat, indem er sich auf die Chorgerichtssatzung berief, deren Be-

stimmungen wegen liederlichen Haushaltern sich nicht auf die Bevogtung beziehen. Die Bevormundung solcher liederlicher Haushalter, die Aufsicht über Witwen und Waisen, sowie die Passation der Vogtsrechnungen gehören, weil Civilsachen, der niedern Gerichtsbarkeit.

V. Citation der Tvingangehörigen vor einen fremden Richter:

Diese war die Ursache fortwährender Streitigkeiten mit dem Landvogte. Die Regierung entscheidet, „was das Consistoriale, Criminale und Militare“ anbetrifft, so ist der Landvogt allein befugt, ohne Begrüssung des burgdorfischen Vogtes, zu urteilen; hingegen Fiskal und Civilsachen gehören vor den Civilrichter des Wohnortes des Schuldigen und soll die Herrschaft nicht übergangen werden.

VI. Fischenzen und Jagd:

Die Stadt beklagt sich, dass sie und die Besitzer ihrer Fischenzen gegen fremde Fischfrevler gar nicht oder nur mit grossen Kosten Recht erhalte; die Regierung findet es jedoch nicht nötig, ihretwegen ein kürzeres Recht zu statuieren und verweist auf die bezüglichen Verordnungen, ebenso wird wegen der Jagd auf die Verträge von 1460 und 1542 verwiesen, wegen Bestrafung fremder herumschweifender und gewerbsmässig Jagender. Der Landvogt überwacht die Ausführung der obrigkeitlichen Mandate betreffs der Jagd, und ihm oder einem in seinem Dienste stehenden Jäger ist erlaubt, in den Herrschaftswäldern zu jagen, dagegen ist ihm verboten, sein Jagdrecht zu verpachten.

VII. Einzugs- und Hintersässengelder, Führungen, Frohntagwen, Futterhaber und Herrschaftshühner:

Erstere gehören der Stadt Burgdorf, und weil wegen den übrigen Sachen keine Beschwerden vorliegen, so bleibt es bei den bisherigen Ordnungen.

VIII. **V e r s t ü c k e l u n g d e r L e h e n g ü t e r :**
Die Lehenordnungen und Mandate sollen bei allfälligen Streitfällen wegleitend sein.

IX. **A l l m e n d e n , W a l d u n g e n , W e y d f a r t h u n d A c h e r u m s n u t z u n g e n :**

Streitigkeiten über Nutzung dieser Rechte in den Twingen von Burgdorf unterliegen auch seiner Gerichtsbarkeit und sind nach den von der Regierung erlassenen Mandaten zu beurteilen, das Rekursrecht vorbehalten. Die Amtleute zu Wangen sind nicht befugt, neue Bewilligungen zum Einschlagen von Weiden, Allmenden oder Strassen zu erteilen.

X. **S t r a f - u n d B u s s k o m p e t e n z e n :** Die Verträge von 1460 und 1544, sowie die Chorgerichtssatzung sind hier massgebend. „Was in das Consistoriale einfließende Händel betrifft“, hat sie das Chorgericht zu beurteilen, gleichviel ob diese Fälle an Sonn-, Fest- oder andern Tagen sich zugetragen. Sind aber dabei Frevel unterlaufen, die vor den Civilrichter gehören, wie „Schelten, Schmähen, Schlägerei, Blutruns oder Herdfall“, so unterstehen sie dessen Kompetenz ohne Unterschied der Zeit des Vorfalles. **K r i m i n a l f ä l l e** gehören nach Vertrag von 1460 der hohen Gerichtsbarkeit. In zweifelhaften Fällen hat der Landvogt das Recht, die Schuldigen gefänglich einzuziehen, auch wenn sie in den burgdorfischen Twingen wohnhaft sind, und der Regierung Bericht zu erstatten.

Bussen von **Z e h n t f r e v e l n**, auch an obrigkeitlichen Gütern begangen, und die Beurteilung derselben, die der Landvogt beanspruchte, gehören den niedern Gerichten als Zivilsache. Entgegen der Praxis des Landvogts, der alle Bussen über 10 ₣ ansprach, entschied schliesslich die Regierung: alle Bussen von Uebertretungen der Landmandate, betragen sie 10 ₣ oder mehr, verfallen nach Vertrag von 1460 der Obrigkeit, hingegen alle Bussen unter oder über 10 ₣, die, weil Zivilsachen der niedern Gerichts-

barkeit vorbehalten sind, gehören Burgdorf, das Rekursrecht vorbehalten.

XI. Stipulationen: Die Fertigungsgebühren für die in den burgdorfischen Twingen gelegenen Güter usw., die der Landschreiber von Wangen beanspruchte, gehören dem burgdorfischen Amtschreiber. Dieser hat die bezüglichen Urkunden auszustellen und der Herrschaftsvogt sie zu besiegeln. Von Stipulationen für Güter, die obrigkeitliches Lehen sind, hat der Amtschreiber dem Landschreiber eine Minute zuzustellen, oder auf Verlangen dem Landvogte die Verträge zur Eintragung in die Urbarien und Erhebung der fälligen Ehrschätze einzusenden.

XII. Holzverkauf: Der Stadt Burgdorf steht nicht das Recht zu, Verordnungen und Verbote über Ausfuhr und freien Handel mit Holz in den niederen Gerichten zu erlassen.

1757. 8. März. Streit wegen Besetzung der Weinschätzerstellen.

Der Vogt Joh. Fankhauser zu Lotzwil hatte, gestützt auf den Vertrag von 1755, die Ambeiler²⁾, welche zugleich Weinschätzer waren, letzteren Dienstes entsetzt, wogegen Ohmgeldner Steiger Einsprache erhob. Nach Anhörung der beiden Parteien entschied die Obrigkeit: Die bisherigen Ambeiler, welche zugleich Weinschätzer sind, sollen in ihren Diensten, die sie zum Teil schon lange versehen, lebenslänglich verbleiben, damit aber Burgdorf in seinen Rechten nicht verkürzt werde, sind sie vom burgdorfischen Vogte in Gelübde und Pflicht aufzunehmen und unterstehen seiner Oberaufsicht. Beim Absterben der gegenwärtigen Inhaber dieser Stellen hat Burgdorf die Neuwahl zu treffen; die Regierung wünscht jedoch, dass beide Stellen vereinigt bleiben.

1764. 3. Februar. Streit mit dem Landvogte wegen Bewilligung des Kohlenbrennens in den burgdorfischen Twingen.

Der Landvogt Franz Ludwig von Graffenried von Wangen bestritt Burgdorf das Recht der Bewilligung des Kohlenbrennens in seinen Twingen. Die Antwort der Regierung auf die Beschwerde der Stadt lautet: „Obwohlen die bezeigte Vigilanz unseres Amtmanns zu Wangen zu Beybehaltung der dem Amt Wangen anhängenden Rechten und Gerechtigkeiten Uns zu gnädigem Wohlgefallen gereicht“, so wird dennoch erkannt, „dass die Stadt Burgdorf als niederer Gerichtsherr zu Grasswil, sowohl durch Possessorium, als durch Art. 13 und 14 der Holzordnung von 1725 dazu befugt ist, in ihren Wäldern diese Bewilligung zu erteilen, jedoch mit Bescheidenheit, zum Behelf ihrer feuerbrauchenden Handwerkern.“ Landvogt von Graffenried scheint jedoch diese „Erkenntnuss“ nicht ganz behagt zu haben, denn am 3. April schrieb die Regierung auf erneute Beschwerde der Stadt Burgdorf, „dass sie auf ihre wohlerläuterte Erkenntnuss vom 9. Februar nicht genugsame Gründe in einige Abänderung, noch mehrerer Erläuterung derselben einzutreten finde“ und habe es dem Amtmann freigestellt, „auf seine eigene Gefahr und Kosten hin vor den höchsten Gewalten zu recurieren und ihm auch überlassen, den Tag zu bestimmen, wann er Burgdorf zur Mitterscheinung vorladen wolle.“

1768. 19. März. Streit wegen Wässerungsrecht zu Kleindietwil.

Schultheiss und Rat antworten auf die Beschwerde Burgdorfs: „Wir finden nicht, dass die Beurteilung des Streites zwischen Jakob Christen und der Gemeinde Kleindietwil wegen einer Wässerung, keineswegs, wie Burgdorf behauptet, unserem Amtsmann zu Wangen, sondern dem Lotzwilvogt zustehe.“ Doch wird das Urteil des Landvogts aufgehoben und die Beurteilung dem Lotzwilvogt unter Rekursvorbehalt überwiesen.

1784. 7. Juni. Streit wegen einer Busse der Ohmgeldkammer. Burgdorf beschwert sich gegen

Ohmgeltner Willading und die Ohmgeldkammer wegen einer Busse, die diese gegen den Wirt Kläy zu Lotzwil ausgesprochen. Die Beschwerde wurde begründet erfunden, die beiden Urteile aufgehoben und der Kläger Schneeberger „vor den kompetierlichen Richter“ (also Burgdorf) gewiesen.

1785. 23. Februar. Streit wegen Bestrafung einer Misshandlung.

Jakob Luder von Höchstetten hatte Hans Werthmüller von Oberösch unweit Seeberg nächtlicherwise arg misshandelt, und der Landvogt von Wangen hatte die Untersuchung vorgenommen, wogegen Burgdorf Einsprache erhob. Schultheiss und Rat fanden, der Landvogt habe seine Pflicht erfüllt und den Täter mit Recht eingezogen. Weil aber der Misshandelte geheilt und keinen Nachteil davongetragen, so soll dem Grasswilvogt die Bestrafung des Missetäters übertragen werden. Luder hat wegen seines hartnäckigen Leugnens dazu noch alle deswegen zu Wangen ergangenen Kosten zu bezahlen!

1788. 19. April. Jagd und Vogelfang in den Twingen.

Zur Abwechslung stritten sich Burgdorf und der Landvogt J. R. Mutach von Wangen wegen Bestellung des Jagdaufsehers, der Ausübung des Vogelfanges und der Bestrafung der Wasserfrevel in der Langeten in den burgdorfischen Gerichten. Die Regierung schützte Burgdorf in seinen Rechten und entschied: Die Bestellung des Jagdaufsehers und das der Stadt Burgdorf zustehende Strafrecht in der offenen Jagdzeit anbetreffend, soll es bei den Bestimmungen der Verträge von 1544 und 1755 verbleiben, und zugleich wird dem burgdorfischen Vogte gestattet, für seinen Hausgebrauch in der offenen Zeit, jedoch mit Bescheidenheit und Mässigung, durch seinen bestellten Aufseher Hasen schiessen zu lassen. Ebenso wird der Stadt „aus Gnaden und so lange es Uns gefallen wird, ver-

günstiget in ihren im Amte Wangen gelegenen Herrschaften mit und nebst unserem Amtmanne dem Vogelfange obzuliegen.“ Die Behandlung des dritten Punktes, Bestrafung der Wasserfrevel, wurde verschoben und unterm 15. August erledigt. In einem besondern Schreiben, von dem Burgdorf eine Kopie zugestellt wurde, erhielt der Landvogt folgende „Erkenntnuss“: Die Beschwerde der Stadt Burgdorf wird begründet erfunden, diese hat in ihren niedern Gerichten allein die Kompetenz die vorkommenden Wasserfrevel zu bestrafen, „zumalen auch diese Fertigung denen Amtleuten zu Wangen weder ex capit  der hohen Gerichten, noch einer obern Polizey zugekommen, sondern abusiv  ausge bt worden, und zwar um so da mehr, als die Ordnung von 1754, auf welche ihr Euch berufen, das streitige Object nicht angesehen hat.“

1791. 24. August. F e u e r o r d n u n g i n d e n n i e d e r n G e r i c h t e n .

Der Landvogt bestritt der Stadt das Recht der Aus bung der Feuerpolizei in ihren Gerichten. Die Regierung jedoch entschied: „Aus genugsam erheblichen Gr nden haben Wir erkennt und befunden, dass die Execution der Feuerordnung vom 6. M rz 1787 f r die  mter Wangen, Aarwangen und Bipp, als niedere Polizeisachen, in den burgdorfischen Herrschaften dem untern Gerichtsherrn auch ferner anvertraut werden soll, um so mehr, da selbige nirgends vorbehalten und auch bisher von der Stadt in ihren Herrschaften ausge bt worden.“

Im Dokumentenbuch der Herrschaft Gutenberg ist auch ein rechtshistorisch interessanter Entscheid wegen einer W sserungsstreitigkeit zwischen einem Burger der Stadt und der Gemeinde Th rigen aufbewahrt, der hier noch mitgeteilt wird: Konrad Stampf, ein reicher Burgdorfer Burger, der in Urkunden viel genannt wird, hatte 1401 von Rudolf von Aarburg das W sserungsrecht  ber den halben Teil des Baches zu Th rigen erworben und ebenso

1403 von Hemmann von Büttikon und Egon von Stein die zwei andern Viertel.

1408 geriet er mit Thörigen wegen der Wässerung in Streit, der durch ein Schiedsgericht entschieden wurde. Jede Partei ernannte zwei Schiedsrichter, und als ihr Obmann wurde Rudi Spichiger erwählt. Sie fällen nach Anhörung beider Parteien folgenden Spruch:

1. Die Dorfleute sollen Stampf den Bach durch seine Matten lassen gan und wässeren nach notdurfft.

2. Stampf soll die Känel und das Wehr jährlich zweimal, im Frühling und Herbst, reinigen.

3. Stampf soll den Bach in seinen Matten uslegen und wysen durch die Allmend und in die Altachen auf seine Kosten.

4. Wenn Stampf den Känel und das Wuhr nicht rumte, dass den Dorfleuten Schaden erwachse, so sollen sie ihm den Bach und das Wuhr abschlachen und abwerfen, bis das Wuhr gerumt ist.

5. Stampf gibt den Dorfleuten jährlich 2 Mass Wein als Zins.

Mit welcher peinlicher Sorgfalt auch die Fische-
r e i geschützt und überwacht wurde, bezeugt folgende Ein-
tragung in dem genannten Dokumentenbuche:

Peter Zürcher wurde 1507 von Schultheiss und Rat zu Bern und Burgdorf erlaubt, in Madiswil eine neue Säge zu errichten gegen 1 ₰ Pfennig Zins, nämlich jeder Herrschaft 10 β jährlich. Es wurde ihm jedoch ausdrücklich anbefohlen, wegen den Fischenzen „kein Sägemehl und Spähne in die Langeten zu werfen oder darein zu lassen“. Sollte Schaden entstehen, so soll er oder seine Nachfolger den Bach um 9 ₰ Pfennige jährlichen Zinses, welche er abträgt, übernehmen oder die Säge abtun!

Es kam das Jahr 1798 — tapfer stritt drunten auf dem Tafelfelde bei Fraubrunnen auch das Burgdorfer Bataillon unter dem wackern Major Dürig für Berns Ehre.

Die Tapferen erlagen der fränkischen Uebermacht. Die Helvetische Republik räumte mit den Zuständen des alten Feudalstaates auf, und damit fielen auch die Herrschaftsrechte Burgdorfs dahin. Durch das Gesetz vom 10. November 1798 wurden alle Feudalrechte theils ohne, theils mit Entschädigung abgeschafft. Vergeblich reklamierte die Stadt wiederholt, so noch am 30. Dezember 1801³⁾ wegen Verlust der Zehnten; es blieb ihr nichts, als was ihr Grundeigentum, wie der Gutenburghof, und Besitztum einiger Stiftungen war. Aber rasch verwand sie den Verlust. Handel und Gewerbsfleiss ihrer Bürger führten neue Erwerbsquellen ein. Von Burgdorf aus erging 1831 der Ruf nach einer neuen, demokratischen Gestaltung unseres Staatswesens. Stadt und Land haben sich seither als gleichberechtigt die Hand gereicht. In steigendem Masse ist mit der stetigen Verbesserung der Verkehrsmittel und dem Aufschwunge von Industrie, Handel und Landwirtschaft der Wohlstand gestiegen. Die „gute alte Zeit“ mit ihren verwickelten Rechtsverhältnissen und Einrichtungen wird wohl niemand mehr zurückwünschen.

Quellen: Dokumentenbücher der ehemaligen Herrschaften Grasswil und Lotzwil. 2 Bde. — Amtsrechnungen der Vögte von Grasswil 1560—1798, 8 Bde.; von Lotzwil 1567—1798, 8 Bde. Archiv Burgdorf. — J. R. Aeschlimann, Geschichte von Burgdorf. Manuskript. Stadtbibliothek Burgdorf. — Fontes rerum bernensium. Bd. III—IX. — P. Kasser, Geschichte des Amtes und Schlosses Aarwangen. — Ed. von Wattenwyl, Geschichte Berns. Bd. 2. — K. Geiser, Geschichte der bernischen Verfassung. — W. F. von Mülinen, Beiträge zur Heimatkunde. V. Der Oberaargau.

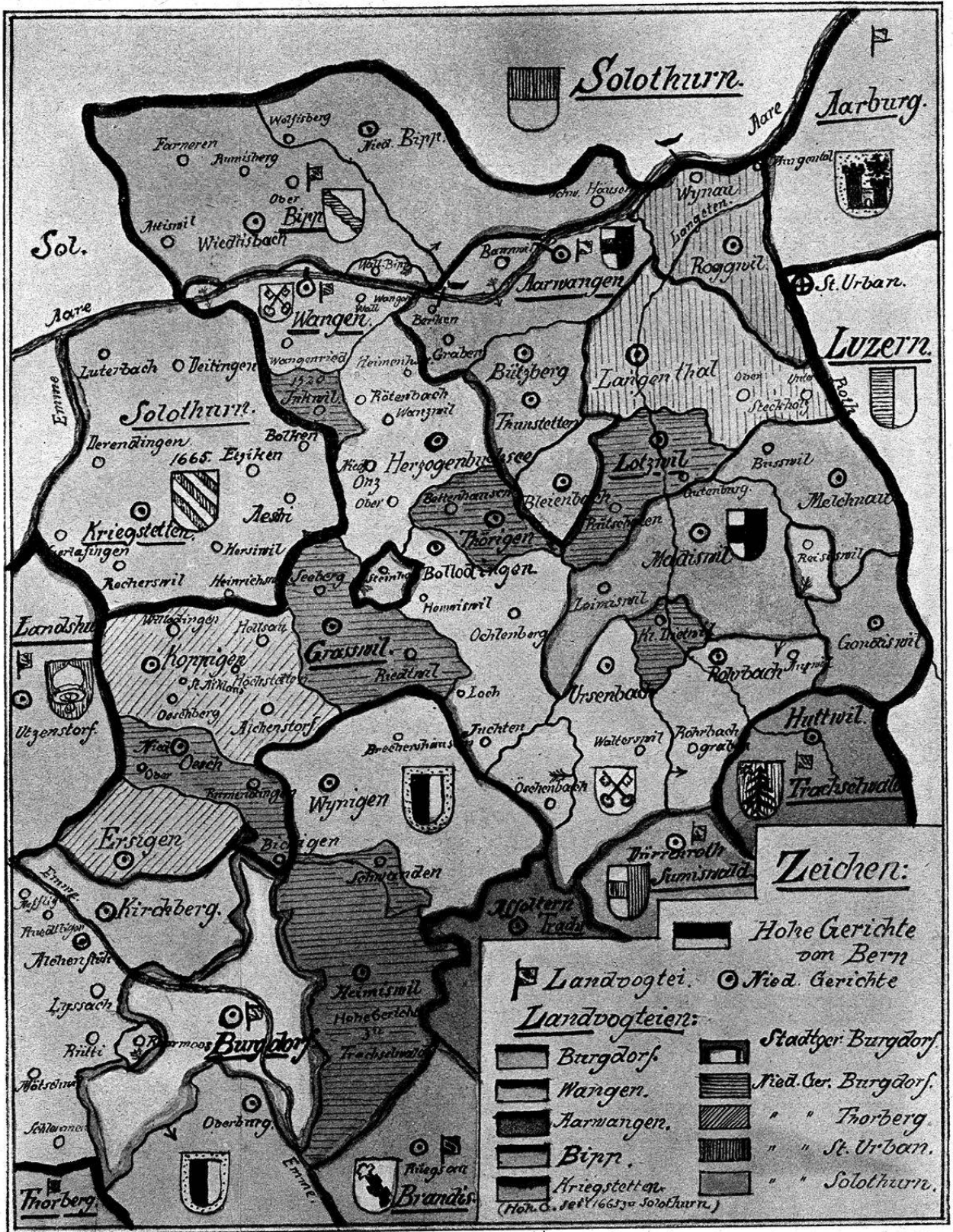
Anmerkungen: I. ¹⁾ Fontes III. 48. ²⁾ Fontes III. 675. V. 303 und 306. ³⁾ Fontes V. 323. ⁴⁾ Fontes V. 474. ⁵⁾ Fontes V. 794. ⁶⁾ Fontes VI. 228. ⁷⁾ Fontes IX. 294. ⁸⁾ Fontes IX. 379. ⁹⁾ Urkunde v. 1. Aug. 1389: «als wir jetzo in grosser geltshult liegend, die gar swerlich an wachsendem schaden staht vnd hervorgegangen ist von köufen vnd krie-

gen wegen». Siehe auch Archiv des Hist. Vereins XIV. 650. ¹⁰⁾ Enz oder Vinzenz Matter, ein reicher Kaufmann, zünftig zum roten Löwen, des Rats in Bern 1420. Grossvater des Schultheissen Heinrich Matter. ¹¹⁾ Fontes IX. 214. ¹²⁾ Zu den Vorrechten der Stadt gehörte auch eigenes Mass und Gewicht, das ebenfalls im Amte Landshut galt. 12 Bernmäss = 13 Burgdorfmäss, 100 Bernellen = $99\frac{3}{5}$ Burgdorffellen, 100 Bernmass = $104\frac{2}{7}$ Burgdorfmass, 100 Bernpfund = $104\frac{7}{8}$ Burgdorfffund. 1 Malter = 4 Viertel = 8 Mäss = 16 Vierdung; 1 Mütt = 12 Mäss = 48 Immi. ¹³⁾ Die Twinge Rütschelen und Grasswil waren schon 1394 und 1395 erworben worden, der Verkauf betraf nur noch die Oberlehensrechte. ¹⁴⁾ Das Waldareal der Burgergemeinde beträgt jetzt noch 680,25 ha. ¹⁵⁾ Zu Beginne des XV. Jahrhunderts verdrängte der rheinische Gulden den Florentinergulden. Der Florentinergulden, 64 Stück auf 1 Mark geprägt, enthielt etwa 4 Gramm Feingold. Der rheinische Gulden wurde 1425 [Eidg. Abschiede II. 729] auf 30 Schilling Steblerpfennige = 15 Schilling Angsterpfennige gewertet. Rechnungsmünzen sind das $\text{G} = 20 \text{ } \beta \text{ } \grave{a} \text{ } 12 \text{ Pfennige}$, der Gulden = 2 G . 1 $\text{G} = 7\frac{1}{2}$ Batzen, die Krone = 25 Batzen \grave{a} 4 Kreuzer. Ueber den Kaufwert siehe von Rodt, Bern im XV. und XVI. Jahrhundert. ¹⁶⁾ Die Leibeigenen sind mit Namen angeführt, in Langenthal die Geschlechter: Wipf, Graf, Löffler; in Schoren: Herzog; in Lotzwil: Dennler, Gehriger, Münch, Schmid, Seemann, Spichiger, Schönauer und Büttiker.

II. ¹⁾ Brand der Schmiedengasse, den 13. April 1706, und der Unterstadt, den 14. August 1715. ²⁾ Der Iseler war der Aufseher über Mass und Gewicht. ³⁾ Im 18. Jahrhundert erfolgten wie in Bern die Wahlen durchs Los.

III. ¹⁾ Mandat von 1671: Die Huldigungen finden alle 3 Jahre statt; jeder hat mit Degen oder Seitengewehr zu erscheinen. — Burgdorf liess seine Herrschaftsleute bei dem Amtsantritte der Vögte huldigen. ²⁾ Der Ambeiler führte die örtliche Aufsicht über Mass und Gewicht; der Weinschätzer bezog das Ohmgeld. ³⁾ Akten der Helvet. Republik. Bd. VI. 237 und VII. 22.





Solothurn.

Aarburg.

Sol.

Aare

Solothurn.

Luzern.

Landsh.

Zeichen:

Landvogtei. Nied. Gerichte

Landvogteien:

	Burgdorf.		Stadtger. Burgdorf.
	Wangen.		Nied. Ger. Burgdorf.
	Aarwangen.		Thorberg.
	Bipp.		St. Urban.
	Kriegstetten.		Solothurn.

(Hoh. G. seit 1663 zu Solothurn.)

